

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 03 / 2021

ausgegeben am: 27.01.2021

Inhalt:

Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung der Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder zum Schulbesuch, Schuljahr 2022/23	Seite: 2
Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)	Seite: 4
	Seite:
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

13 Stück

Änderung der Bekanntmachung zur

Aufforderung der Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder zum Schulbesuch

Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in der Januar-Ausgabe des Saale-Elster-Luppe-Auen-Kuriers bat
wir Sie, Ihre schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen
Grundschule anzumelden.

In dem Schreiben vom 20.01.2021 **Ergänzende Hinweise zum
Schulleiterbrief vom 08.01.2021** des Ministers für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt Herrn Tullner wurde festgelegt, dass eine
persönliche Kontaktaufnahme in den Schulen vermieden werden soll.

Die Aufnahme an den Grundschulen soll also vorerst digital oder über
den Postweg erfolgen. **Ich bitte Sie deshalb, den beigefügten
Vordruck zu verwenden und diesen bis zum jeweiligen Termin
der zuständigen Grundschule zukommen zu lassen.** Die Termine
bleiben unverändert.

Die Mailadressen, Anschriften und Termine der Grundschulen lauten:

kontakt@gs-rassnitz.bildung-lsa.de	Thomas-Müntzer-Str. 55 b	24.02.2021
kontakt@gs-wallendorf.bildung-lsa.de	Schulweg 9	23.02.2021
kontakt@gs-doellnitz.bildung-lsa.de	Friedensstr. 8	17.02.2021
kontakt@gs-lindgren-schkopau.bildung-lsa.de	Zum Königsborn 4	24.02.2021


.....
Schulträger
Gemeinde Schkopau – Bürgermeister

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Aufnahmebogen zur Anmeldung an der Grundschule

- Grundschule Raßnitz
- Grundschule Wallendorf
- Grundschule Döllnitz
- Grundschule Schkopau

Name des Kindes

Kopie der Geburtsurkunde **BITTE BEIFÜGEN!**

Telefonnummer
der Personensorgeberechtigten

Kindesmutter

.....
Kindesvater

Name und Anschriften
der Personensorgeberechtigten

.....
Kindesmutter

.....
Kindesvater

Mailadresse

Kindesmutter

.....
Kindesvater

Bei welcher Krankenkasse
ist das Kind versichert?

Welche KITA besucht Ihr Kind?

.....

Nachweis über Masernschutz **BITTE BEIFÜGEN!**

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Sehr geehrte Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer des WAZV Saalkreis,

zwischen dem letzten Beitrag und der heutigen Fortsetzung lagen drei Monate. Leider hat das Corona-Virus auch vor dem WAZV Saalkreis nicht halt gemacht und temporär für einen längeren Personalausfall gesorgt.

Mit der Fortsetzung der Informationsserie des WAZV Saalkreis möchte ich erläutern, welche Benutzungsgebühren erhoben werden und wie sich diese jeweils berechnen. Für jede der hier vorgestellten öffentlichen Einrichtungen müssen gesonderte und kostendeckende Benutzungsgebühren kalkuliert werden und die dazugehörigen Abgabensatzungen von der Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis beschlossen werden. In diesen Satzungen können Sie die Höhe und den Maßstab, den Abgabenschuldner und weitere Informationen zur jeweiligen Benutzungsgebühr nachlesen.

Die Benutzungsgebühr teilt sich bei der Deckung des laufenden Aufwands in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und in eine verbrauchsabhängige Mengengebühr. Dies gilt sowohl für die zentrale Trinkwasserver- als auch die Schmutzwasserentsorgung. Die Grundgebühr dient ausschließlich zur Deckung eines Teils der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und stellt eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung dar. Jedem Anschlussnehmer steht dafür jederzeit Trinkwasser in guter Qualität zur Verfügung und das Abwasser wird ordnungsgemäß abgeleitet und gereinigt. Das bedeutet, dass nahezu 80 Prozent aller Kosten verbrauchsunabhängig sind. Dazu gehören insbesondere die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen), der Personalaufwand, Grundgebühren für den Bezug von Fernwasser und Elektroenergie. Allein durch die notwendigen Investitionen in diese leitungsgebundene Infrastruktur entstehen kalkulatorische Kosten, die über Jahrzehnte wirken.

Die Grundgebühr bemisst sich in beiden Fällen nach der Größe des jeweiligen Trinkwasserzählers. Oftmals wird gefragt, warum vermeintlich für einen Zähler zwei Grundgebühren erhoben werden. Dem ist jedoch nicht so. Grundgebühren werden nach einem sogenannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen: es ist ein Maßstab zu wählen, der geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung abzubilden. Das ist beim Zählermaßstab in rechtssicherer Weise der Fall, denn je größer ein Zähler ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass der jeweilige Anschlussnehmer die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt. Ein Zähler der Größe $Q_{3/4}$ hat deshalb auch eine geringere Grundgebühr als größere Zähler. Damit wird also nicht der Zähler selbst bezahlt, sondern der Trinkwasserzähler dient in beiden Fällen nur als Maßstab für die jeweilige Grundgebühr. Mit der Grundgebühr wird etwa die Hälfte der Fixkosten gedeckt.

Die verbrauchsabhängige Mengengebühr bemisst sich nach der bezogenen Trinkwassermenge und der eingeleiteten Abwassermenge. Mit der Mengengebühr werden die nicht durch die Grundgebühr gedeckten Fixkosten und die verbrauchsabhängigen Kosten gedeckt. Hierzu gehören beispielsweise der variable Teil des Strom- und Wasserbezugspreises, der Klärschlammmenge und von Fällmitteln.

Für die Abfuhr von Fäkalschlamm aus dezentral betriebenen Kleinkläranlagen, Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Niederschlagswasserentsorgung werden keine Grundgebühren erhoben. Hier sind die Bemessungsgrößen die abgefahrene Schlammmenge, die bezogene Frischwassermenge und beim Niederschlagswasser die angeschlossene versiegelte Fläche. Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühren gibt es immer wieder Diskussionen um das Thema der Abzugsfähigkeit von Zisternen. Dazu werde ich im nächsten Beitrag weitere Erläuterungen geben.

Martin Eisner
Verbandsgeschäftsführer